

II- 3948 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 7082-Pr.2/74

Wien, 1975 01 31

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1.

1872/A.B.
zu 1888/J.
Präs. am 31. JAN. 1975

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Hanreich und Genossen, vom 3. Dezember 1974, Nr. 1888/J, betreffend Gewerbesteuerpflicht - Designer, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 1 Gewerbesteuergesetz 1953 in der geltenden Fassung unterliegt jeder stehende Gewerbetrieb, soweit er im Inland betrieben wird, der Gewerbesteuer. Unter Gewerbetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen.

§ 23 Einkommensteuergesetz 1972 - übereinstimmend mit § 28 Bundesabgabenordnung - definiert die Einkünfte aus Gewerbetrieb als Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist. Nach § 22 Abs. 1 Z. 1 Einkommensteuergesetz 1972 fallen unter Einkünfte aus selbständiger Arbeit solche aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, der Architekten und aus einer ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 474 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP, wird ausgeführt, daß die Bestimmung § 22 Einkommensteuergesetz 1972 den § 18 Einkommensteuergesetz 1967 zum Vorbild hat, Abs. 1 Z. 1 erster Satz sprachlich verbessert werden sollte, ohne daß damit eine sachliche Änderung eintritt.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 18 Abs. 1 Z. 1 Einkommensteuergesetz 1967 ist daher auch für die Auslegung des

- 2 -

§ 22 Abs.1 Z.1 erster Satz Einkommensteuergesetz 1972 heranzuziehen. Danach beziehen sich die Worte "und aus einer ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit" nur auf die dort angeführten Berufe, nicht hingegen auf die Tätigkeitsgruppen wie z.B. künstlerische Tätigkeit. In wiederholten Erkenntnissen subsumierte daher der Verwaltungsgerichtshof die Tätigkeit eines Designers (Dessinateurs) unter die gewerbliche Tätigkeit, da sie ihrem Wesen nach der kunstgewerblichen Tätigkeit gleicht und nicht der Tätigkeit in einem bestimmten Kunzweig an sich (siehe unter anderem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. November 1962, Zl. 1302/61 - Das Entwerfen von Textilmustern, das in der Regel nach der Methode der einfachen Ornamentik erfolgt, überschreitet meist nicht das Niveau einer erlernbaren Technik. Ein Modezeichner der sich ausschließlich mit dem Entwerfen von Textilmustern beschäftigt, ist daher kein Künstler, sondern Gewerbetreibender -, Erkenntnis vom 14. Oktober 1966, Zl. 1536/65 - Die Tätigkeit eines Stickereizeichners kann mit dem Entwerfen von Textilmustern, von Strickmodellen oder von Goldschmuck verglichen werden, die alle nicht als künstlerische, sondern als kunstgewerbliche Tätigkeiten anzusehen sind -, Erkenntnis vom 2. Dezember 1966, Zl. 1516/65 - Anfertigung von Entwürfen für Industrieerzeugnisse -, Erkenntnis vom 14. April 1967, Zl. 987/66 - Die Tätigkeit eines Textilzeichners, der typische Arbeiten auf dem Gebiete des Gebrauchszeichnens liefert, ist dem Kunstgewerbe zuzurechnen -, Erkenntnis vom 6. November 1968, Zl. 778/67 und vom 31. Oktober 1972, Zl. 863/72 - Dessinateure für Papierservietten, Geschenkpapiere und Textilien - sowie Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 1965, B 247/64 und vom 1. Dezember 1972, B 303/71).

Abschließend darf ich hinweisen, daß der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 31. Oktober 1972, Zl. 863/72 zum Problem der Belastung der Designer mit Gewerbesteuer ausführte, daß es sich als untauglicher Versuch erweise, die für bestimmte Berufe zweifellos bestehende Härte einer zusätzlichen Belastung durch Gewerbesteuer auf dem Umweg über eine ausdehnende Auslegung

./. .

- 3 -

des § 18 Einkommensteuergesetz 1967 zu bekämpfen, obschon das bestehende Übel nur durch eine entsprechende Änderung des Gewerbesteuergesetzes wirksam beseitigt werden könnte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mandl".